

§ 112.

Revierbeamte.

Die zu gewissen Geschäften und Diensten für alle Bergwerksbesitzer einer Revier bestimmten und erforderlichen Beamten und Officianten sind von dem Revierauschusse anzustellen. Rückfichtlich dieser Revierbeamten zc. gelten die Bestimmungen § 63 und § 69.

§ 113.

Verantwortlichkeit.

Die Revierbeamten zc. sind für alle Handlungen und Unterlassungen, welche den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Instruction zuwiderlaufen, dem Revierauschusse verantwortlich; wegen solcher Handlungen oder Unterlassungen, welche gegen die von der Behörde innerhalb ihrer Competenz gegebenen Anordnungen verstoßen, können sie von dieser zur Verantwortung und Strafe gezogen werden; rückfichtlich des Ersatzes des durch instructionswidrige Verrichtung ihrer Geschäfte erwachsenden Schadens gelten die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen.

§ 114.

Pensionirung.

Wegen der Theilnahme der Revierbeamten an Unterstützungscassen zc. treten die Vorschriften § 70 ein.

§ 115.

Zwangsmassregeln.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts hat die Aufsichtsbehörde den Revierauschuß zur Erfüllung seiner Obliegenheiten unter Einräumung einer bestimmten Frist und, wenn dem nicht Folge geleistet wird, mit Auslegung von Ordnungsstrafen anzuhalten und kann, wenn dieß erfolglos bleibt, die erforderlichen Veranstaltungen auf Kosten der betreffenden Reviercasse treffen.

§ 116.

Bezirksauschüsse bei dem Kohlenbergbaue.

Für die Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen der Kohlenbergwerksbesitzer bleibt die Bildung von Bezirksauschüssen nachgelassen, welche als begutachtende Organe in Angelegenheiten des Kohlenbergbaues von der Behörde gehört werden können und Anträge und Wünsche an die Letztere zu bringen befugt sind.